



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post
Gemeinderat Flums
Marktgasse 25
Postfach
8890 Flums

28. Mai 2015

Geschäft Nr. 15-4480

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Mätzwiese Parz. Nr. 1242**

Auf dem Grundstück Nr. 1242 soll ein neuer Laufstall gebaut werden. Der Stall-Standort liegt in der Landwirtschaftszone und ist mit der Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgebiete (SKI) überlagert. Gestützt auf Art. 19 BauG ist dieses Gelände vor Bauten und Anlagen freizuhalten, damit der Skisport ungehindert ausgeübt werden kann. Der geplante Freilaufstall tangiert diesen Talabfahrtskorridor und steht damit im Widerspruch zur Freihaltung des Geländes. Um trotzdem eine bauliche Nutzung zu ermöglichen, soll die SKI auf dem Grundstück Nr. 1242 angepasst werden

Der Teilzonenplan wurde vom Gemeinderat am 2. März 2015 erlassen, vom 10. März bis 8. April 2015 öffentlich aufgelegt und vom 21. April bis 20. Mai 2015 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es ging keine Einsprachen ein, die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 9. Februar 2015 durchgeführt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 740.-- (Anteil AFU 140.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP
- Tiefbauamt Rechtsdienst